

5. Dezember 2014

Frau Meyer

Tel.: 2395

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. Dezember 2014

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst

A. Problem

1. Gemäß der §§ 14 und 19 des Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung sind in der ersten juristischen Prüfung bei der Besetzung der Prüfungskommission und der Klausurenkorrektur juristische Praktikerinnen und Praktiker einzubeziehen.

Die geltende Vergütungshöhe für Nebentätigkeiten in diesem Bereich bietet wenig Anreiz, juristische Praktikerinnen und Praktiker für die gesetzlich notwendigen Aufgaben zu gewinnen.

2. Außerdem werden im Rahmen des ressortübergreifenden Aus- und Fortbildungsprogramms der Senatorin für Finanzen sowie weiteren Ressorts diverse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem bremischen öffentlichen Dienst in Prüfungskommissionen eingesetzt.

Die Prüfungsverfahren stellen inzwischen höhere Anforderungen an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, so dass auch diese Entschädigungssätze für die Prüfungstätigkeit anzupassen sind.

3. Zur Aufrechterhaltung des Trauungsangebotes im Bremer Rathaus ist es notwendig, den finanziellen Anreiz für die Wahrnehmung dieser Nebentätigkeit zu erhöhen.

4. Die Nebentätigkeitsvergütungsverordnung sieht auch für die Lehrtätigkeit von nebenamtlich unterrichtenden Dozentinnen und Dozenten in unterschiedlichen Funktionen und Tätigkeiten die Zahlung einer Vergütung vor. Auch in diesem Bereich wird es zunehmend schwieriger, zu den aktuellen Vergütungssätzen fachlich kompetente Dozentinnen und Dozenten zu gewinnen. Im Rahmen der Ressortabstimmung zur Änderung dieser Verordnung sind aus den Ressorts unterschiedliche Vorschläge zur Anhebung der Vergütungssätze vorgetragen worden.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst hinsichtlich von Prüfungstätigkeiten gemäß anliegendem Entwurf.

1. Im Bereich der Juristenausbildung:

1. Für die Korrektur von schriftlichen Prüfungsaufgaben soll künftig eine Vergütung von 15,00 Euro pro Prüfling gezahlt werden;

2. Für die Abnahme von mündlichen Prüfungen soll die oder der Vorsitzende 23,00 Euro je Prüfling, die Beisitzerin oder der Beisitzer 20,00 Euro je Prüfling erhalten.

Es ist gleichzeitig geplant, den Berechnungsmodus bei der Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen zu ändern. Die bisherige Zahlung nach Stunden hat sich nicht bewährt, da die Zeitangabe weder überprüfbar noch finanziell voraussehbar ist. Es ist daher eine Abrechnung pro Prüfling vorgesehen.

2. Im Rahmen des ressortübergreifenden Aus- und Fortbildungsprogramms:
 1. Die Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen soll nach Prüfungsdauer gestaffelt mit einem Betrag zwischen 8,00 Euro und 12,00 Euro je Arbeit vergütet werden,
 2. die Korrektur von sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen (Referaten, Hausarbeiten, Bachelor-Thesis) mit 11,00 Euro je erforderliche Stunde und
 3. die Abnahme von mündlichen und praktischen Prüfungen soll mit 10,00 Euro je Stunde vergütet werden.

3. Für die Durchführung von Eheschließungen im Nebenamt sollen 21,30 Euro je Stunde gewährt werden.

4. Zur Anhebung der Nebentätigkeitsvergütung für Lehrtätigkeit wird die Senatorin für Finanzen einen Vorschlag erarbeiten, der die unterschiedlichen Anforderungen für verschiedene Personengruppen und Funktionsebenen berücksichtigt und der auf Staatsräteebene abgestimmt wird.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung der Vergütungshöhe ist nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

Die Erhöhung der Nebentätigkeitsvergütungen verursacht Mehrkosten im Umfang der geleisteten Inanspruchnahme des weiteren Vergütungsrahmens, die im Rahmen der bestehenden Ressortbudgets zu finanzieren sind.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf wurde mit dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind entsprechend § 93 des Bremischen Beamtengesetzes, die Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen gemäß § 39a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Der Deutsche Beamtenbund Bremen und der Deutsche Gewerkschaftsbund haben

keine Bedenken erhoben.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte hält in seinem Schreiben vom 06.10.2014 (Anlage 1) die geplante Erhöhung der Vergütung für Prüfungstätigkeiten im Bereich der ersten juristischen Prüfung für unzureichend. Die vorgesehenen Vergütungen würden dem Ziel der Verordnung, genügend Richter und Staatsanwälte für die Prüfung des juristischen Nachwuchses zu gewinnen nicht gerecht werden, da sie keine angemessene Vergütung für den Aufwand darstellen, der freiwillig und zusätzlich zum Hauptamt zu betreiben sei. Teilweise würden die Vergütungen sogar geringer ausfallen als nach der bisherigen Regelung. Die Vergütung für die Korrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit in der ersten juristischen Staatsprüfung beträgt bisher 5,11 € je Stunde, wobei bei einem Zeitaufwand von bis zu 3 Stunden 15,33 € je Klausur abgerechnet werden können. Nach der neuen Regelung soll die Vergütung für jeden Referenten unabhängig von dem Zeitaufwand 15,00 € betragen.

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter weist in der Stellungnahme vom 09.10.2014 (Anlage 2) darauf hin, dass durch die künftige Abrechnung als Pauschalvergütung die mit der Wahrnehmung der Prüfungstätigkeit notwendigerweise verbundenen Vorarbeiten unvergütet unter den Tisch fallen und schlägt vor, einen zusätzlichen angemessenen Sockelbetrag vorzusehen. Die Vereinigung weist ebenfalls darauf hin, dass in den Fällen, in denen bisher die Vergütung unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 3 Stunden gezahlt wurde, nach der neuen Regelung eine geringere Vergütung vorgesehen ist. Es wurde vorgeschlagen, an der bisherigen Vergütung nach Stundensätzen festzuhalten und diese deutlich zu erhöhen.

Mit den beiden Richterverbänden ist der Entwurf der Verordnung am 24. November 2014 eingehend erörtert worden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände haben ihre bereits in den schriftlichen Stellungnahmen dargelegten Argumente wiederholt und vertieft. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, für die Klausuraufsicht bei der ersten juristischen Staatsprüfung erstmals eine pauschale Entschädigung in Höhe von 35,00 Euro vorzusehen. Gleichzeitig wurden den Richterverbänden zugesagt, mit der Klausuraufsicht künftig auch Juristinnen und Juristen aus der Verwaltung zu beauftragen, um so die zeitliche Belastung auf mehr Personen zu verteilen.

An der geplanten Vergütung für Nebentätigkeiten im Rahmen der ersten juristischen Prüfung wird weiter festgehalten. Die Vergütung soll künftig nicht mehr nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sondern es soll ein einheitlicher Betrag pro korrigierte Klausur gezahlt werden, da sich die Vergütung nach Stunden bei Klausurkorrekturen nicht bewährt hat, da die Zeitangabe weder überprüfbar noch finanziell voraussehbar ist. Der Senator für Justiz und Verfassung hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten eher von einem Zeitaufwand von unter drei Stunden auszugehen sei, und dass damit der vorgesehene Vergütungsbetrag von 15,00 € deutlich über dem bisher für zwei Stunden abzurechnenden Betrag von 10,22 € liegen würde. Zwar habe sich das Justizprüfungsamt in Absprache mit dem Senator für Justiz und Verfassung damit einverstanden erklärt, für die Korrektur einer Arbeit bis zu 3 Stunden (Vergütung maximal 15,33 €) abzurechnen, diese Absprache beinhalte aber keinesfalls eine generelle Vergütung der Korrektur einer Prüfungsarbeit im Umfang von 3 Stunden.

Dies gelte vor allem für die Vergütung als Zweitkorrektor/in.

Im Rahmen der Norddeutschen Kooperation haben die Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern keine Bedenken geltend gemacht. Hamburg hat darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Betrag von 15,00 € für die Korrektur einer Prüfungsarbeit im Rahmen der ersten juristischen Prüfung über dem Betrag liegt, den das Gemeinsame Prüfungsamt der Länder Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg für die Korrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit der Großen Juristischen Staatsprüfung zahlt (12,27 €).

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1881/18 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst

Vom

Aufgrund des § 78 Satz 1 und 2 Nummer 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17—2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 350) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 443—2040-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren je Arbeit"

bb) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

"1.1 mit einer Prüfungsdauer bis zu 2 Stunden" EUR 8,00"

cc) Nummer 1.1.1 und 1.1.2 werden aufgehoben.

dd) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

"1.2 mit einer Prüfungsdauer von über 2 Stunden,
bis zu 3 Stunden" EUR 10,00"

ee) Nummer 1.2.1 und 1.2.2 werden aufgehoben.

ff) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

"1.3 mit einer Prüfungsdauer von über 3 Stunden" EUR 12,00"

gg) Nummer 1.3.1 und 1.3.2 werden aufgehoben.

hh) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

"1.4 in der ersten juristischen Prüfung für jeden Referenten EUR 15,00"

ii) Nummer 1.5 wird aufgehoben.

jj) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

**"3. Korrektur von sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen
(Referate, Hausarbeiten, Bachelor-Thesis außer Klausuren)**

je Stunde EUR 11,00"

kk) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

"4. Abnahme von mündlichen Prüfungen

je Stunde EUR 10,00"

ll) Die Nummern 4.1 bis 4.3 werden aufgehoben.

mm) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

**"5. Abnahme von mündlichen Prüfungen in der ersten juristischen
Prüfung je Prüfling"**

nn) In Nummer 5.1 wird die Angabe "EUR 3,07" durch die Angabe "EUR 23,00" ersetzt.

oo) In Nummer 5.2 wird die Angabe "EUR 2,56" durch die Angabe "EUR 20,00" ersetzt.

pp) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

"6. Abnahme von praktischen Prüfungen

je Stunde EUR 10,00"

qq) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

**"7. Mitarbeit in Prüfungsausschüssen, wenn die Tätigkeit nicht unter
die Nummern 4 und 6 fällt,**

je 4 Stunden EUR 10,23"

rr) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

**"8. Klausuraufsicht bei der ersten juristischen
Prüfung**

EUR 35,00"

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "Absatz 1 Nrn. 4 und 5" durch die Angabe "Absatz 1 Nummern 4 bis 6" ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "werden" die Wörter "unbeschadet des Absatzes 1 Nummer 8" eingefügt.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 1 Nrn. 1 und 3" durch die Angabe "Absatz 1 Nummer 3" ersetzt.

f) In Absatz 7 wird die Angabe " Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6" durch die Angabe "Absatz 1 Nummern 4 bis 7" ersetzt.

Entwurf

2. In § 5a Absatz 2 wird die Angabe "EUR 16,-" durch die Angabe "EUR 21,30" ersetzt.
3. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe hh, mm, nn, oo und rr mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gemäß §§ 14 und 19 des Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung sind in der ersten juristischen Prüfung bei der Besetzung der Prüfungskommission und der Klausurenkorrektur juristische Praktikerinnen und Praktiker einzubeziehen.

Die geltende Vergütungshöhe für Nebentätigkeiten in diesem Bereich bietet wenig Anreiz, juristische Praktikerinnen und Praktiker für die gesetzlich notwendigen Aufgaben zu gewinnen. Die Sätze für die Abnahme von mündlichen Prüfungen wurden seit 1983 nicht erhöht. Die Vergütung für die Korrektur von schriftlichen Prüfungsaufgaben wurde mit Wirkung vom 01.01.2002 in die Nebentätigkeitsvergütungsverordnung aufgenommen und seitdem ebenfalls nicht mehr erhöht.

2. Außerdem werden im Rahmen des ressortübergreifenden Aus- und Fortbildungsprogramms der Senatorin für Finanzen sowie weiteren Ressorts diverse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem bremischen öffentlichen Dienst in Prüfungskommissionen eingesetzt.

Die Prüfungsverfahren stellen inzwischen höhere Anforderungen an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, so dass auch die Entschädigungssätze für die Prüfungstätigkeit anzupassen sind.

3. Zur Aufrechterhaltung des Trauungsangebots im Bremer Rathaus ist es notwendig, den finanziellen Anreiz für die Wahrnehmung dieser Nebentätigkeit zu erhöhen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Ziffer 1 a), aa):

Die Überschrift wird konkretisiert.

Zu Ziffer 1 a), bb) – gg):

Die Vergütung richtet sich nicht mehr nach dem Zeitaufwand, sondern nach der Prüfungsdauer. Diese bestimmt den Umfang der zu prüfenden Klausuren und macht eine unterschiedliche Vergütung erforderlich. Außerdem wird nicht mehr nach Erst- und Zweitreferent unterschieden. Diese Unterteilung ist nicht mehr zeitgemäß, da das Prüfungsrecht verlangt, dass jede Prüfungsleistung selbstständig und unabhängig voneinander zu bewerten ist.

Zu Ziffer 1 a), hh):

Die Vergütung für die Korrektur von schriftlichen Prüfungsarbeiten in der ersten juristischen Staatsprüfung wird nicht mehr nach Stunden abgerechnet, sondern wird einheitlich pro Prüfling gezahlt. Die bisherige Zahlung nach Stunden hat sich in diesem Bereich nicht bewährt, da die Zeitangabe weder überprüfbar noch finanziell voraussehbar ist

Zu Ziffer 1 a), ii):

Redaktionelle Anpassung

Zu Ziffer 1 a), jj):

Die Überschrift für den folgenden Abschnitt wird konkretisiert und den Erfordernissen angepasst. In diesem Bereich wird die Vergütung aufgrund der unterschiedlichen Prüfungsarten weiterhin nach Zeitaufwand gezahlt.

Zu Ziffer 1 a), kk) – ll):

Auch für die Abnahme von mündlichen Prüfungen wird eine einheitliche Vergütung für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gezahlt. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Dauer der Prüfung.

Zu Ziffer 1 a), mm) – oo):

Für die Abnahme der mündlichen Prüfung in der ersten juristischen Prüfung ist eine gesonderte Regelung erforderlich. Es ist eine Abrechnung pro Prüfling vorgesehen; dabei wird nach Vorsitzenden und Beisitzern unterschieden.

Zu Ziffer 1 a), pp):

In der praktischen Prüfung übernehmen die Ausschussmitglieder eine aktive Rolle, auf die sich gründlich vorbereiten müssen. Eine Anhebung der Vergütung ist daher gerechtfertigt, nicht jedoch die Unterscheidung zwischen Vorsitzenden und Beisitzern.

Zu Ziffer 1 a), qq):

Redaktionelle Anpassung. Die Regelung war gleichlautend bisher Nummer 6.

Zu Ziffer 1 a), rr):

Die Klausuraufsicht bei der ersten juristischen Staatsprüfung erfordert einen Zeitaufwand von fünf Stunden, der durch einen finanziellen Anreiz abgegolten werden soll.

Zu Ziffer 1 b):

Absatz 2 ist aufzuheben, da in Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr zwischen Erst- und Zweitkorrektor unterschieden wird.

Zu Ziffer 1 c):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 1 d):

Absatz 4 regelt, dass grundsätzlich die Aufsicht bei der Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht vergütet wird. Aufgrund der Einfügung von Absatz 1 Nummer 8 ist hier eine Anpassung vorzunehmen (s. Begründung zu Ziffer 1 a), rr)).

Zu Ziffer 1 e) und 1 f):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 2:

Die Durchführung von Eheschließungen im Bremer Rathaus ist aufgrund fehlender Eheschließer stark rückläufig. Zur Aufrechterhaltung des Trauungsangebots im Bremer Rathaus ist es notwendig auch den finanziellen Anreiz für die Wahrnehmung dieser Nebentätigkeit zu erhöhen. Im Vergleich zur Vergütungsregelung bei anderen externen Trauungsangeboten in Bremen ist eine Anhebung geboten.

Zu Ziffer 3:

Die Verordnung ist nach den 2011 vereinbarten Kriterien nicht mehr zu befristen. Die Befristung der Verordnung ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Regelungen für den Bereich der Prüfertätigkeiten in der ersten juristischen Prüfung sollen abweichend am 1. Januar 2014 in Kraft treten.



Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte

Landesverband im Deutschen Richterbund

Domsheide 16 - 28195 Bremen
Internet: www.richterverein-bremen.de
E-Mail: kontakt@richterverein-bremen.de

An
die Senatorin für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

6/8/10

Bremen, den 6. Oktober 2014

Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs. Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte nimmt dazu wie folgt Stellung:

Richter und Staatsanwälte haben die Übernahme der in der Verordnung aufgeführten freiwilligen Aufgaben zusätzlich zum Hauptamt nach der Entscheidung der Regierungskoalition aus dem Juni 2013 über die Nichtanpassung der Besoldung massiv in Frage gestellt. Die strukturelle Kürzung ihrer Bezüge, die dauerhafte Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung und von dem Besoldungsniveau in anderen Bundesländern hatte bei Richtern und Staatsanwälten im Land Bremen für Unverständnis und Empörung gesorgt, gerade auch im Hinblick auf den großen Einsatz, den sie in der Vergangenheit angesichts einer dauerhaft ungenügenden Personalausstattung erbracht haben. Vor diesem Hintergrund haben die Verbände der Richter und Staatsanwälte sowie die Personalvertretungen schon im Vorfeld der Entscheidung vor den erheblichen Auswirkungen auf das freiwillige Engagement der Kolleginnen und Kollegen gewarnt. In Gesprächen mit dem Senator für Justiz und Verfassung, die bereits im November 2013 geführt wurden, konnte keine Einigkeit über den Umfang der Anhebung der Vergütungen erzielt werden.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Senat sich nunmehr entschlossen hat, der Bürgerschaft zu empfehlen, die Besoldung nachträglich auch für Richter und Staatsanwälte für die Jahre 2013/2014 zu erhöhen. Aus unserer Sicht bleibt das Ergebnis aber hinter den berechtigten Er-

wartungen der Betroffenen zurück. Nach wie vor wird der Tarifabschluss 2013/2014 nicht vollständig übernommen, was zu einer dauerhaften Abkopplung von Richtern und Staatsanwälten von der allgemeinen Einkommensentwicklung führt.

Wir halten die nunmehr in Aussicht gestellte Erhöhung der Vergütung von Nebentätigkeiten aber auch unabhängig von der Besoldungsfrage für unzureichend.

Vorab ist anzumerken, dass dem Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte bereits im November/Dezember 2013 ein Vorschlag des Justizsenators zur Anhebung der Vergütungen übermittelt wurde, zu dem wir am 31.01.2014 Stellung genommen haben. Bereits auf dieser Grundlage hätte eine Erhöhung der Vergütungen zügig umgesetzt werden können. Wir beanstanden, dass es hierzu nicht gekommen ist und nun etwa ein dreiviertel Jahr später teilweise dieselben und teilweise sogar geringere Zahlen präsentiert werden. Im Detail vermögen wir in dem Verordnungsentwurf eine hinreichende Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Argumente nicht zu erkennen. Der Entwurf bleibt im Übrigen sogar noch hinter der Senatsvorlage aus dem November 2013 zurück.

Die nunmehr vorgesehenen Vergütungen werden dem Ziel der Verordnung, genügend Richter und Staatsanwälte für die Prüfung des juristischen Nachwuchses zu gewinnen, nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Beträge sind deutlich zu gering. Die Verbände der Richter und Staatsanwälte sowie die Personalvertretungen haben gegenüber dem Senator für Justiz und Verfassung am 07.11.2013 gefordert, die Korrektur von Klausuren, die Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen und die Klausurenaufsicht in Zukunft mit ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert zu vergüten. Diesen haben sie – orientiert an der Vergütung eines Rechtsanwalts als AG-Leiter - auf 75 € pro Stunde bzw. Klausur (Übungsklausuren: 37,50 €) oder Klausurenaufsicht bemessen. Von diesen Erwartungen sind die nun vorgelegten Zahlen sehr weit entfernt.

Teilweise führt der Entwurf sogar dazu, dass die Vergütung geringer ausfällt als nach der bisherigen Regelung. So beträgt die Vergütung für die Korrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit in der ersten juristischen Staatsprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 NVergVO 5,11 € je Stunde, wobei bei einem Zeitaufwand bis zu drei Stunden 15,33 € je Klausur abgerechnet werden können. Nach der neuen Regelung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4 NVergVO) soll die Vergütung für jeden Referenten 15,00 € betragen. Wie hier davon die Rede sein kann, dass der finanzielle Anreiz zur Wahrnehmung dieser Nebentätigkeit erhöht werden soll, erschließt sich nicht, weil weniger vergütet wird als bisher.

Völlig unverständlich ist, dass – anders noch als in der Senatsvorlage aus dem November 2013 – eine Anhebung der Vergütung für die Referendarausbildung offenbar nicht mehr vorgesehen ist. Derzeit beträgt die Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2.3 NVergVO 17,90 € pro Unterrichtsstunde. Nach der Senatsvorlage 2013 sollte sie auf 25,00 € angehoben werden. Auch insoweit hatte der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte in der Stellungnahme vom 31.01.2014 die Anhebung für unzureichend erachtet und eine Erhöhung auf 75,00 €/Stunde gefordert und

darauf hingewiesen, dass der Betrag von 25,00 € auch weit hinter der Vergütung vom 36,69 € zurückbleibt, wie sie für vergleichbare Lehrtätigkeiten an Hochschulen für Lehrbeauftragte mit abgeschlossenem Studium gezahlt werden.

Dass nun überhaupt keine Erhöhung mehr vorgesehen ist, bewerten wir als Geringschätzung der Tätigkeit vieler engagierter Kolleginnen und Kollegen. Unter diesen Bedingungen wird es kaum gelingen, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Tätigkeit als AG-Leiter zu gewinnen.

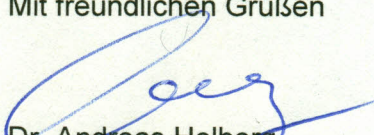
Erneut fehlt eine Vergütungsregelung für die Klausuraufsichten vollständig. Dies verwundert sehr, weil in diesem Bereich erkennbar die größten Schwierigkeiten bestehen, überhaupt noch Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Übernahme dieser Aufgabe zu bewegen. Wir verweisen etwa auf die neue Regelung in Schleswig-Holstein. Dort wird eine fünfstündige Klausuraufsicht unseres Wissens nach mit 35,00 € vergütet. Ebenfalls unregelt bleibt die Vergütung für die Korrektur von Übungsklausuren.

In der Gesamtschau wird das Ziel, über die Vergütungshöhe einen Anreiz zu schaffen, juristische Praktikerinnen und Praktiker für die gesetzlich notwendigen Aufgaben im Rahmen der ersten juristischen Prüfung und im Rechtsreferendariat zu gewinnen, mit dieser Verordnung gänzlich verfehlt. Die vorgeschlagenen Vergütungssätze stellen keine angemessene Vergütung für den Aufwand dar, der von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für diese freiwillig und zusätzlich zum Hauptamt übernommenen Aufgaben zu betreiben ist. Die Klausurenaufsicht bleibt unvergütet. Die Vergütung für die AG-Leiter-Tätigkeit verharrt bei indiskutablen 17,90 € je Stunde. Die Vergütung für die Korrektur einer Klausur im 1. Juristischen Staatsexamen kann im Einzelfall sogar geringer ausfallen als nach der bisherigen Regelung.

Die Vergütung als solche bleibt symbolisch. Das zeigt sich besonders deutlich daran, dass der finanzielle Mehraufwand nur im Bereich der Prüfungstätigkeiten im Grunde unerheblich ist. Wurde er in der Senatsvorlage aus dem November 2013 noch mit 700,00 € pro Jahr bemessen, dürfte dieser Betrag nach dem jetzt vorliegenden Entwurf sogar deutlich geringer ausfallen, weil die AG-Leiter-Tätigkeit außer Betracht bleibt.

Wir bitten um die Möglichkeit, unsere Einwände in einem persönlichen Gespräch darlegen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Helberg

- Stellvertretender Vorsitzender -

**Vereinigung
Bremischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
- Vorstand -**

Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
Justizzentrum, Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: 0421-361-10535
Fax: 0421-361-4172
Oberverwaltungsgericht/
Verwaltungsgericht
Justizzentrum
Am Wall 198
28195 Bremen

An die

Senatorin für Finanzen

Rudolph-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

bremen@bdvr.de

9. Oktober 2014

per e-mail

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Ihr Schreiben vom 28.8.2014, hier eingegangen am 2.9.2014

Sehr geehrte Frau Meyer,

die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können. Die derzeit geltenden Vergütungssätze für Nebentätigkeiten im Rahmen der Abnahme der ersten juristischen Prüfung sind – worauf die Entwurfsbegründung zu Recht hinweist – nicht geeignet, Richterinnen und Richter zur Wahrnehmung von Aufgaben in diesem Bereich zu motivieren. Es ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen, dass der Senat in Überlegungen eingetreten ist, diese nicht mehr zeitgemäßen und der Qualifikation der Betroffenen nicht angemessenen Vergütungen zu überprüfen. Ob dies allein mit der geplanten Änderung der Vergütungssätze gelingen kann, ist zu bezweifeln. Die notwendige Beteiligung von Praktikern an der ersten juristischen Prüfung in Bremen wird aus unserer Sicht weiterhin überwiegend vom Idealismus der Richterinnen und Richter abhängen, die ihre Freizeit zugunsten der nachfolgenden Juristengenerationen einsetzen.

Die Art der Neugestaltung der Vergütung für Klausurkorrekturen und Abnahme von mündlichen Prüfungen (bisher Vergütung nach Zeitaufwand, zukünftig Pauschalvergütung) birgt das strukturelle Problem in sich, dass damit die mit der Wahrnehmung der Prüfungstätigkeit notwendigerweise verbundenen Vorarbeiten (Erstellung einer eigenen Musterlösung, Erarbeitung eines Bewertungsschemas etc. bei der Klausur bzw. Erarbeitung von Prüfungsfällen und weiterführenden Prüfungsfragen etc. bei der mündlichen Prüfung) unvergütet unter den Tisch fallen. Es wird deshalb vorgeschlagen, hierfür einen

zusätzlichen angemessenen Sockelbetrag vorzusehen. Dass Vorbereitungszeiten anzuerkennen sind, ergibt sich aus dem Schreiben der Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes vom 13. März 2013, das als Anlage beigefügt ist.

Der vorgesehene Pauschalsatz von 15 Euro pro Klausur stellt schon gemessen an bisherigen Vergütungsmaßstäben keine angemessene Vergütung dar. Unter Zugrundlegung des bisher vergüteten maximalen Zeitaufwandes von 3 Stunden pro Klausur (vgl. das o.g. Schreiben vom 13. März 2013), bewirkt die vorgesehene Pauschale in Fällen, in denen dieser Zeitaufwand notwendig wird, sogar eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Vergütung. Es wird deshalb vorgeschlagen, an der bisherigen Vergütung nach Stundensätzen, die allerdings deutlich erhöht werden müssten, festzuhalten. Entsprechendes gilt für die Vergütung der mündlichen Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Vorstand

Traub

Anlage: Schreiben der Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes vom 13. März 2013

Der Senator für Justiz und Verfassung
Justizprüfungsamt
Die Vorsitzende

Justizprüfungsamt, Am Wall 198, 28195 Bremen

An die
Prüferinnen und Prüfer
für die erste juristische Staatsprüfung

Freie
Hansestadt
Bremen

Ruf : (04 21) 3 61 4190
Fax : (04 21) 3 61 17290
Mail :
stephanie.schuette@oberlandesgericht.
bremen.de

Auskunft erteilt :
Frau Buse
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2230 JPA

Bremen, den 13. März 2013

Prüfervergütungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Vergütungen für im Rahmen der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübte Prüfungstätigkeiten hat sich insofern eine Änderung ergeben, als der Senator für Justiz und Verfassung nunmehr davon ausgeht, dass der maximale Zeitaufwand für die Korrektur von schriftlichen Prüfungsarbeiten in der ersten juristischen Staatsprüfung 3 Stunden (bisher: 2 Stunden) nicht überschreitet.

Für die inhaltliche Vorbereitung der Teilnahme an mündlichen Prüfungen können bis zu 2 Stunden geltend gemacht werden.

Der Stundensatz richtet sich weiterhin nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 bzw. nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Bremischen Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen


Buse